EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE

BOTSCHAFT

für die Gemeindeversammlung

vom Montag, 31. August 2020, 20.00 Uhr
Turnhalle Hofstätten

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der kommenden Gemeindeversammlung vom **Montag, 31. August 2020, 20.00 Uhr, Turnhalle Hofstätten Roggwil,** teilzunehmen.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet (siehe ebenfalls Publikation im Anzeiger Oberaargau vom **Donnerstag, 30. Juli 2020** sowie **Donnerstag, 27. August 2020**):

TRAKTANDEN

1.	Jahresrechnung 2019; Kenntnisnahme	3
2.	Gemeindebetriebe Roggwil GBR; Geschäftsbericht 2019; Kenntnisnahme	17
3.	Zonenplan- und Baureglementsänderung „Brunnmatt“; Genehmigung	18
4.	Teilrevision des Baureglements; Anpassung Messvorschriften an BMBV; Genehmigung	27
5.	Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); Genehmigung	30
6.	Kommunalfahrzeug, Ersatz Aebi Werkhof; Verpflichtungskredit; Genehmigung	34
7.	Verschiedenes	36

Auflage
Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 8, Roggwil, öffentlich auf. Die Dokumente können ebenfalls unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

Rechtsmittel
Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Roggwil wohnhaft sind.

Corona-Schutzkonzept
Bitte beachten Sie die Hinweise zum Corona-Schutzkonzept auf Seite 36 der Botschaft.

Roggwil, Juli 2020

GEMEINDERAT ROGGWIL

1. Jahresrechnung 2019; Kenntnisnahme

Referent: Hanspeter von Flüe, Ressortvorsteher Finanzen

Eine ausführliche Jahresrechnung kann beim Fachbereich Finanzen abgeholt, telefonisch unter der Nummer 062 918 40 20 bestellt, via E-Mail finanzen@roggwil.ch angefordert oder unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

1. Das Wichtigste in Kürze

Gesamthaushalt
Der Gesamthaushalt zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 486‘455.41 welcher ausschliesslich die Ergebnisse der beiden Spezialfinanzierungen Abwasser- und Abfallentsorgung widerspiegelt. Dies entspricht einer Besserstellung von CHF 522‘272.41 gegenüber dem Budget.

Allgemeiner Haushalt
Die Erfolgsrechnung schliesst ausgeglichen ab. Der tatsächliche Ertragsüberschuss beläuft sich auf CHF 321‘643.64, welcher jedoch gesetzeskonform in die Finanzpolitische Reserve eingelegt wurde. Das Jahr 2019 war geprägt durch die positive Entwicklung der Aktienmärkte, welche den Vorjahresverlust ausgeglichen und es ermöglicht hat, die Spezialfinanzierung Onyx sowie die Marktwertreserve zu stärken. Weiter hat die erneut gute Budgetdisziplin – der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt um TCHF 239 unter Budget – zum guten Ergebnis beigetragen. Daneben wirkten sich diverse einmalige, ausserordentliche Sachverhalte positiv aus. Es handelt sich unter anderen um den Buchgewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft sowie einen Anteil der Gewinnabgabe GBR aus dem Jahr 2018. Belastet wurde das Jahr 2019 durch die deutlich tiefere Zahlung aus dem Finanzausgleich sowie durch die höhere Nettobelastung mit Personalaufwand infolge der erforderlichen Überarbeitung der Kostenstellenzuweisungen (zu Gunsten der Spezialfinanzierung) aufgrund der seinerzeitigen Ausgliederung der Versorgungsbetriebe.

Spezialfinanzierungen
Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen haben sich trotz der Gebührensenkungen durchwegs positiv entwickelt. Die Abwasserentsorgung ist geprägt von hohen Anschlussgebühren und tiefen Investitionen, was erneut zu einem beachtlichen Cash Flow von über TCHF 700 geführt hat. Die Spezialfinanzierungen bewegen sich allesamt im Rahmen der definierten finanzstrategischen Bandbreiten hinsichtlich Kostendeckung und Eigenkapital.

Eckdaten

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
	CHF	CHF	CHF
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	486‘455.41	-35‘817.00	468‘782.63
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt			
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	486‘455.41	-35‘817.00	468‘782.63
Steuerertrag natürliche Personen	6‘221‘725.45	6‘364‘200.00	6‘505‘253.78
Steuerertrag juristische Personen	268‘110.95	284‘550.00	383‘533.30
Liegenschaftssteuer	875‘824.40	848‘000.00	882‘727.35
Nettoinvestitionen	967‘585.26	2‘158‘000.00	3‘251‘222.80
Bestand Finanzvermögen	26‘636‘977.36		24‘733‘673.09
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	21‘482‘248.61		20‘957‘394.10
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	19‘932‘101.25		19‘563‘474.25
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	1‘474‘126.36		1‘308‘395.85
Fremdkapital	22‘355‘711.17		21‘639‘386.16
Eigenkapital	25‘763‘514.80		24‘051‘681.03
Reserven	7‘872‘377.47		7‘550‘733.83
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	1‘345‘807.89		1‘345‘807.89

2. Erfolgsrechnung

a. Gesamthaushalt

Der *Gesamthaushalt* zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 486‘455 und schliesst somit um CHF 522‘272 besser ab als budgetiert. Die Besserstellung ist auf die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen zurückzuführen. Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts ist in diesen Beträgen nicht enthalten, da dieses vollumfänglich in die finanzpolitische Reserve geflossen ist.

b. Gestufter Erfolgsausweis

Gesamter Haushalt	**Rechnung 2019**	**Budget 2019**	**Rechnung 2018**
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	2'849'107.18	2'798'666.00	2'763'082.10
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'297'890.51	2'509'614.35	2'299'610.48
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	438'730.75	474'233.00	401'194.20
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	652'469.33	405'079.00	447'789.84
Transferaufwand	7'580'420.81	7'917'870.35	7'664'338.90
Durchlaufende Beiträge	2'875.00	7'200.00	2'400.00
Betrieblicher Aufwand	13'821'493.58	14'112'662.70	13'578'415.52
			-
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	7'810'643.77	7'756'750.00	8'285'630.53
Regalien und Konzessionen	146'871.68	250'000.00	247'800.00
Entgelte	2'818'009.78	2'385'290.00	2'896'094.72
Verschiedene Erträge	67'789.40	9'708.00	53'102.70
Total Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	13'734.61	9'262.00	12'686.00
Transferertrag	2'559'943.60	2'750'147.00	2'998'033.86
Durchlaufende Beiträge	2'875.00	7'200.00	2'400.00
Betrieblicher Ertrag	13'419'867.84	13'168'357.00	14'495'747.81
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-401'625.74	-944'305.70	917'332.29
Finanzaufwand	298'853.84	239'113.00	1'188'072.96
Finanzertrag	1'773'578.63	911'264.00	805'561.92
Ergebnis aus Finanzierung	1'474'724.79	672'151.00	-382'511.04
Operatives Ergebnis	**1'073'099.05**	**-272'154.70**	**534'821.25**
Ausserordentlicher Aufwand	586'643.64		81'503.17
Total Ausserordentlicher Ertrag (Art. 78 Abs. 4 GV)		236'337.70	15'464.55
Ausserordentliches Ergebnis	-586'643.64	236'337.70	-66'038.62
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**486'455.41**	**-35'817.00**	**468'782.63**
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

c. Allgemeiner Haushalt

Der *Allgemeine Haushalt* schliesst mit einer ausgeglichenen Rechnung ab, da der Ertragsüberschuss von CHF 321‘643 vorschriftsgemäss in die Finanzpolitische Reserve eingelegt wurde. Der Vergleich mit dem Budget zeigt folgendes Bild:

Budgetabweichung (vor Zuweisung finanzpolitische Reserve)	CHF
Ertragsüberschuss	321'643.64
Aufwandüberschuss gemäss Budget	236'337.70
Besserstellung Jahresrechnung gegenüber Budget	557'981.34

Die Einlage in die finanzpolitische Reserve erfolgte gemäss Art. 84 und 85 der Gemeindeverordnung (GV). Diese Reserve kann verwendet werden zur Abdeckung eines Aufwandüberschusses sofern der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter 30% liegt. Aufgrund des aktuellen BÜQ von 16,6% könnten inskünftig Aufwandüberschüsse über diese Reserve abgedeckt werden.

Für die Besserstellung gegenüber dem Budget haben wenige Einzelpositionen beigetragen. Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend aufgelistet:

Wesentliche Einzelabweichungen			
rund, in TCHF		- = Verschlechterung + = Verbesserung	
Bereich, Konto	Konto, Funktion		Abweichung zu Budget
		TCHF	TCHF
Finanz- und Lastenausgleich	Fkt 9300		-228
Personalaufwand allg. Haushalt	Ganze ER; Konti 3000.00-3099.09		-161
WB und Verluste auf Forderungen allg. Haush.	sämtliche Funktionen		-45
Bereich Bildung:			92
Lehrerbesoldungen	*Fkt 2110-2130*	*135*	
Schulgelder von anderen Gemeinden	*Fkt 2120 Primarschule*	*-44*	
Mehrertrag aus Anpassung Verrechnung Allg. Verwaltungskosten	Fkt 220, 290, 291		32
Erträge Schwimmbad	Fkt 3411		32
Buchgewinn Fusion Anzeiger	9690.4442.00		34
Abschreibungen VV	SG 33		36
Regionaler Sozialdienst	Fkt 5796		56
Erträge Tagesschule	Fkt 2180		78
Zinsaufwand langfr. Finanzverbindlichekiten (inkl. Negativzinsen)	Fkt 9610 (3406.00, 4407.00)		81
Gewinnabgabe GBR Nachtrag 2018	Fkt 9500, 9610		90
Buchgewinn Verkauf Liegenschaft Hofmattenwe	Fkt 9630		92
Sach- und übriger Betriebsaufwand allg. Haushalt (ohne WB und Verluste auf Forderungen)			245
Steuerertrag			54
Direkte Steuern NP	*4000.00-9100*	*-142*	
Direkte Steuern JP	*4010.00-9100*	*-16*	
Übrige direkte Steuern	*4010.40/4010.50-9100*	*212*	
diverse Positionen, Rest			71
Budgetabweichung Total (vor Zuweisungen finanzpolitische Reserve)			558

3. Spezialfinanzierungen

a. Abwasserentsorgung

Abwasserentsorgung	VJ	2019	Budget 2020
	TCHF	TCHF	TCHF
Ergebnis (- = Aufwandüberschuss)	440	450	-90
Abschreibungen	13	14	47
Einlagen/Entnahmen SF	385	438	348
cash flow aus Betrieb (- = Mittelabfluss)	838	902	305
Investitionen	-123	-184	-613
cash flow gesamt (- = Mittelabfluss)	715	717	-308
SF RA 31.12.	1'263	1'713	
Einlage SF WE (inkl. Anschlussgeb.)	398	452	
SF WE 31.12.	3'344	3'782	
Wiederbeschaffungswert	39'267	39'267	
Verwaltungsvermögen (Buchwert)	1'264	1'435	

Der betriebliche Cash Flow der Abwasserentsorgung konnte erneut gesteigert werden. Ebenfalls gegenüber dem Budget fiel dieser deutlich besser aus, was im Wesentlichen auf die höheren Anschlussgebühren zurückzuführen ist.

Das budgetierte Investitionsniveau wurde deutlich, um rund TCHF 628, unterschritten. Über die letzten Jahre gesehen konnten die Investitionen vollumfänglich aus dem betrieblichen Cash Flow beglichen werden. Dies dürfte sich in Zukunft aufgrund des voraussichtlich hohen Investitionsbedarfs ändern.

Da sich das Eigenkapital im oberen Bereich der angestrebten strategischen Bandbreite bewegt wurden die Gebühren per 1.1.2020 angepasst.

b. Abfallentsorgung

Abfallentsorgung	VJ	2019	Budget 2020
	TCHF	TCHF	TCHF
Ergebnis (- = Aufwandüberschuss)	29	37	-18
Abschreibungen	5	5	5
cash flow aus Betrieb (- = Mittelabfluss)	34	41	-13
Investitionen	-	-	-
cash flow (- = Mittelabfluss)	34	41	-13
SF RA 31.12.	332	369	
Verwaltungsvermögen (Buchwert)	44	39	

Das Ergebnis und entsprechend auch der Cash Flow konnten leicht gesteigert werden. Einerseits ist der direkt belastete Personalaufwand deutlich tiefer als Budget und Vorjahr. Grund dafür sind die generell überarbeiteten Zuweisungsschlüssel der Personalkosten. Andererseits hat sich die Anpassung der Grundgebühren per 1.1.2019 ausgewirkt. Diese sind gegenüber dem Vorjahr wohl gesunken, jedoch nicht im budgetierten Ausmass.

Da sich das Eigenkapital im oberen Bereich der angestrebten strategischen Bandbreite bewegt, wurden die Grundgebühren per 1.1.2020 erneut angepasst.

4. Spezialfinanzierung übrige

Feuerwehr	VJ	2019	Budget 2020
	TCHF	TCHF	TCHF
Ergebnis (- = Aufwandüberschuss)	50	44	-1
Abschreibungen	30	30	30
cash flow aus Betrieb (- = Mittelabfluss)	80	74	29
Investitionen	-95	-	-
cash flow gesamt (- = Mittelabfluss)	-15	74	29
SF RA 31.12.	213	257	
Verwaltungsvermögen (Buchwert)	271	241	

Trotz des leicht rückläufigen Ergebnisses konnte der Mittelzufluss deutlich gesteigert werden.
Das Eigenkapital deckt mittlerweile mehr als einen Gesamtjahresaufwand der Feuerwehr. Aufgrund der absehbaren Investitionen drängen sich keine Massnahmen zur Reduktion dieses Sicherheitspolsters auf.

5. Investitionsrechnung

Das budgetierte Investitionsvolumen von netto CHF 2‘158‘000 wurde deutlich um rund CHF 1‘190‘00 unterschritten. Diese Abweichung ist im Wesentlichen auf Minderinvestitionen in den Bereichen Abwasser (CHF 628‘000) und Gemeindestrassen (CHF 529‘000) zurückzuführen, da sich das Projekt «Sanierung Brennofenstrasse» um ein Jahr verzögert hat.

	Rechnung 2019		**Budget 2019**		**Rechnung 2018**	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
INVESTITIONSRECHNUNG	2'146'546.31	2'146'546.31	2'736'000.00	578'000.00	5'777'852.95	5'777'852.95
Nettoausgaben				2'158'000.00		
Allgemeine Verwaltung	**61'558.25**		**80'000.00**		**-11'254.00**	
Nettoausgaben		61'558.25		80'000.00		
Nettoeinnahmen					11'254.00	
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigun					**95'026.95**	
Nettoausgaben						95'026.95
Bildung	**668'222.29**	**560'750.00**	**727'000.00**	**542'000.00**	**3'527'964.60**	
Nettoausgaben		107'472.29		185'000.00		3'527'964.60
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	**-16'228.00**	**17'233.30**	**102'000.00**		**286'685.40**	**6'633.30**
Nettoausgaben				102'000.00		280'052.10
Nettoeinnahmen	33'461.30					
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	**654'388.35**		**1'219'000.00**	**36'000.00**	**437'780.05**	
Nettoausgaben		654'388.35		1'183'000.00		437'780.05
Umweltschutz und Raumordnung	**177'627.67**		**829'000.00**		**171'653.10**	
Nettoausgaben		177'627.67		829'000.00		171'653.10
Volkswirtschaft						**1'250'000.00**
Nettoeinnahmen					1'250'000.00	
Finanzen und Steuern	**600'977.75**	**1'568'563.01**	**-221'000.00**		**1'269'996.85**	**4'521'219.65**
Nettoeinnahmen	967'585.26		221'000.00		3'251'222.80	

Für weitere Details wird auf die Jahresrechnung (Ziffer 12.4 Investitionsrechnung) verwiesen.

6. Bilanz

	31.12.2019 CHF	31.12.2018 CHF
Aktiven	**48'119'225.97**	**45'691'067.19**
Finanzvermögen	26'636'977.36	24'733'673.09
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'742'419.55	1'141'873.02
Forderungen	6'689'679.81	7'540'541.87
Aktive Rechnungsabgrenzungen	458'765.75	456'825.48
Vorräte und angefangene Arbeiten	21'638.20	18'794.15
Finanzanlagen	17'305'144.05	14'019'159.47
Sachanlagen FV	419'330.00	1'556'479.10
Verwaltungsvermögen	21'482'248.61	20'957'394.10
Sachanlagen VV	9'673'675.91	9'183'641.10
Immaterielle Anlagen	146'354.00	90'301.00
Darlehen	2'449'715.70	2'466'949.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	9'124'503.00	9'124'503.00
Investitionsbeiträge	88'000.00	92'000.00
Passiven	**48'119'225.97**	**45'691'067.19**
Fremdkapital	22'355'711.17	21'639'386.16
Laufende Verbindlichkeiten	1'131'152.41	1'141'431.33
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	6'500'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen	2'549'150.67	2'487'886.29
Kurzfristige Rückstellungen	420'731.05	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	14'750'000.00	11'000'000.00
Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	504'677.04	510'068.54
Eigenkapital	25'763'514.80	24'051'681.03
Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-) Spezialfinanzierungen	12'253'702.95	11'566'467.41
Vorfinanzierungen	3'781'744.32	3'343'789.73
Reserven	7'872'377.47	7'550'733.83
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	509'882.17	244'882.17
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	1'345'807.89	1'345'807.89

a. Aktiven

Flüssige Mittel
Die Liquidität ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Sie genügt, um den kurzfristigen, laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Forderungen
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten erneut reduziert werden. Dies ist unter anderem auf die Bereinigung von alten, nicht mehr einbringbaren Ausständen zurückzuführen.
- Den Zahlungsausfallrisiken wurde mit einer Wertberichtigung ausreichend Rechnung getragen.
- Die Guthaben aus Kontokorrenten mit Dritten, hauptsächlich jenes gegenüber den Gemeindebetrieben (GBR), konnte deutlich reduziert werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungen
Die aktiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Gewinnablieferung der Gemeindebetriebe Roggwil (GBR).

Finanzanlagen
Bei den Finanzanlagen handelt es sich grösstenteils um die Vermögensanlagen aus dem seinerzeitigen Verkaufserlös der Onyx-Aktien.

Sachanlagen Finanzvermögen
Die Details sind im Anlagespiegel ersichtlich (Ziff. 11.7).

Verwaltungsvermögen
Die Zugänge gemäss Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen aktiviert.
Das Verwaltungsvermögen (ohne Anlagen im Bau) wird linear über die Nutzungsdauer indirekt abgeschrieben. Die Details zu den einzelnen Vermögenspositionen (Anschaffungswerte) und Wertberichtigungen (kumulierte Abschreibungen) können dem Anhang zur Jahresrechnung (Ziffer 11.7, Anlagespiegel) entnommen werden.

b. Passiven

Laufende Verbindlichkeiten
Die laufenden Verbindlichkeiten haben sich gesamthaft nur unwesentlich verändert. Neu ist das Kontokorrent mit der Kindertagesstätte kitaRo enthalten, dieses war im Vorjahr als Minusposition in den Aktiven ausgewiesen.
Neu sind unter der Rubrik Depotgelder und Kautionen die Klassenkassen enthalten.

Finanzverbindlichkeiten
Die Finanzverbindlichkeiten sind leicht um TCHF 250 gestiegen. Aufgrund des günstigen Zinsumfeldes wurden TCHF 2‘500 langfristig platziert. Auf den kurzfristigen Vorschüssen waren die Zinssätze nach wie vor negativ. Die Finanzverbindlichkeiten weisen die folgenden Fälligkeiten und Zinskonditionen auf:

Fälligkeit	Zinssatz	Betrag
27.02.2020	-0.44%	3'000'000
26.03.2020	0.92%	2'000'000
28.03.2022	1.30%	2'000'000
27.03.2024	1.58%	2'000'000
02.12.2024	0.03%	1'250'000
25.03.2026	0.34%	2'500'000
26.03.2028	0.80%	2'500'000
26.03.2030	0.97%	2'500'000
Total		17'750'000

Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 0,65%.

Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen
Neu wurde das Vereinsvermögen des aufgelösten Sekundarschulvereins der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

Der Anzeigerfonds wurde mit den folgenden wesentlichen Beträgen belastet:
CHF 7'000 an die Altersausfahrt
CHF 8‘336 Beteiligung Praktika TOKJO
CHF 4‘000 Beitrag Geschirrspülmaschine Frösche-Chuchi
CHF 2‘090 Bühnenvorhang Aula
CHF 3‘000 Beitrag an Miete Beschallung und Beleuchtung Musikgesellschaft und Turnverein
Der Restbetrag wurde verwendet für Auslagen Seniorennachmittage, Elternbriefe, Weihnachtsfeier Gemeinnütziger Frauenverein und weiteres.

Eigenkapital
Das frei verfügbare Eigenkapital beläuft sich auf TCHF 9‘728 (+ TCHF 587), wobei die finanzpolitische Reserve von TCHF 7‘872 nur nach den gesetzlichen Vorgaben zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst werden darf.
Das restliche Eigenkapital von TCHF 16‘035 ist nicht für den allgemeinen Haushalt verfügbar, sondern ist zweckbestimmt für die spezialfinanzierten Aufgaben zu verwenden.
Eine detaillierte Übersicht ist im Anhang zur Jahresrechnung (Ziffer 11.3) enthalten.

7. Nachkredite

Total Kreditüberschreitungen > CHF 3‘000:	CHF	2'358'638
davon:		
gebunden (bereits beschlossen)	CHF	18‘734
gebunden (zu beschliessen)	CHF	1‘899‘702
GR Kompetenz	CHF	440‘202
davon noch zu beschliessen	CHF	0

Bei den Sammelbudgets sind keine Überschreitungen > CHF 3‘000 zu verzeichnen.

8. Erfolgsrechnung nach Funktionen

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
0	**Allgemeine Verwaltung**	1'866'542.87	288'089.88	1'730'863.00	251'972.00	1'665'594.54	256'702.17
	Nettoaufwand		1'578'452.99		1'478'891.00		1'408'892.37

Der Nettoaufwand liegt TCHF 100 über den budgetierten Nettokosten.
Während der Bereich Legislative insgesamt keine nennenswerte Budgetabweichung aufweist, schliessen die Bereiche Exekutive und Verwaltungsliegenschaften um je rund TCHF 10 besser, die allgemeinen Dienste dagegen deutlich um rund TCHF 120 schlechter ab als budgetiert. Wesentliche Budgetabweichungen:

- Der Lohnaufwand des Verwaltungs- und Betriebspersonals hat um rund TCHF 141 – und entsprechend die Sozialversicherungsbeiträge – zugenommen. Dies ist einerseits auf reglementarische Gehaltserhöhungen, Zunahme der Ferien- und Gleitzeitguthaben und im Umfang von rund TCHF 105 auf die Anpassung der Kostenstellenzuweisungsschlüssel aufgrund der Arbeitszeiterhebungen im Rahmen der Arbeitsplatzbewertungen zurückzufüh-

ren. Neu werden die Kostenstellen (Funktionen) nur noch mit Personalkosten direkt belastet, sofern dies aus Gründen der Kostentransparenz notwendig oder gewünscht ist (insbesondere Spezialfinanzierungen). Demzufolge wurden die Spezialfinanzierungen und andere Funktionen entlastet. Ein Teil dieser Mehrbelastung des allgemeinen Haushalts konnte durch Überarbeitung des Umlagekonzepts der allgemeinen Verwaltungskosten auf die Spezialfinanzierungen kompensiert werden (siehe Konto Entschädigungen des eigenen Gemeinwesens – 4612.03). Die Überarbeitung des Umlagekonzepts wurde nötig infolge der Ausgliederung der Versorgungsbetriebe.

- Anschaffung EDV-Hardware: Die Erneuerung der Telefonanlage konnte nicht erfolgen, da die zugehörige Software nicht budgetiert war. Die Erneuerung erfolgt nun später.
- Anschaffung immaterielle Anlagen (Software): Die Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Serverinfrastruktur notwendigen Softwarelizenzen waren nicht budgetiert. Der Gemeinderat hat den dafür notwendigen Nachkredit beschlossen.
- Übrige Dienstleistungen Dritter: Hier waren die Kosten für die Fakturierung der Gebühren (Abwasser, Kehricht, Hundetaxen) budgetiert. Die Rechnung wurde jedoch anteilsmässig direkt den betroffenen Kostenstellen belastet.
- Das Budget für allgemeine Rechtsberatung (Honorare externe Berater) musste praktisch nicht beansprucht werden.
- Das Budget für Unterhalt immaterielle Anlagen wurde um rund TCHF 8 unterschritten, was im Wesentlichen auf tiefere Belastungen für Software-Updategebühren zurückzuführen ist.
- Die Belastung der Wertberichtigung von Forderungen in der Funktion allgemeine Verwaltung ist technisch bedingt. Insgesamt (ganze Sachgruppe 3180.01) wurden Wertberichtigungen von rund CHF 500 aufgelöst. Die Auflösungen sind allerdings in anderen Funktionen verbucht.
- Bei den Forderungsverlusten handelt es sich um Forderungen aus der Zeit vor Einführung von HRM2, also vor 2016.

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	501'833.52	441'115.10	530'100.00	447'909.00	515'200.10	447'396.20
	Nettoaufwand		60'718.42		82'191.00		67'803.90

Dieser Bereich schliesst mit einem Minderaufwand von TCHF 22 gegenüber dem Budget und mit TCHF 7 gegenüber dem Vorjahr ab. Die wesentlichen Budgetabweichungen:

- Die Funktionen Polizei und Zivilschutz werden neu nicht mehr mit Personalkosten belastet (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 0 Allgemeine Verwaltung).
- Nicht budgetierte Kosten für Begräbnisse mittelloser Personen (Konto 3130.09/1110).
- Tieferer Aufwand der Kantonspolizei für Interventionen (Konto 3611.00/1110).
- Der Gebührenaufwand im Baupolizeiwesen liegt um rund TCHF 18 über Budget. Diese Gebühren können jedoch – zum Teil erst in der nächsten Periode – weiterbelastet werden.
- Die Stiftung Einsatzkostenversicherung hat verzichtet, den budgetierten Jahresbeitrag in Rechnung zu stellen (Konto 3636.01/1620).

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
2	**Bildung**	3'634'058.61	439'145.70	3'738'584.95	394'600.00	3'620'460.30	584'992.65
	Nettoaufwand		3'194'912.91		3'343'984.95		3'035'467.65

Der Bereich Bildung schliesst insgesamt TCHF 149 besser ab als budgetiert und TCHF 159 schlechter als im Vorjahr.

Die Abweichungen und Erläuterungen im Detail:

			+ = Verbesserung geg. Budget	
	IST	Budget	Abweichung	Bemerkungen
	TCHF	TCHF	TCHF	
Kindergarten	260	291	31	Entschädigungen Lehrerbesoldungen TCHF +27 Tieferer Aufwand für Exkursionen, Schulreisen, Lager
Primarstufe	1'039	1'113	75	Tiefere Entschädigungen Lehrerbesoldungen (TCHF +128) sowie tiefere Entschädigungen von Gemeinden (TCHF -44) sind auf zum Teil auf Reorg. ZBMO-Einheit Roggwil-Wynau zurück zu führen. Lektionen Wynau werden vom Kanton direkt Wynau in Rechnung gestellt - dementsprechend auch keine Rückerstattung mehr. Entschädigungen an Gemeinden (ZBMO) TCHF -12
Sekundarstufe 1	686	703	17	Tiefere Kosten für Exkursionen, Schulreisen, Lager (TCHF + 12) Tiefere Kosten für Gymnasiumbesucher/innen (Konto 3611.00, TCHF +11) Entschädigungen Lehrerbesoldungen TCHF -19 (davon TCHF -5 Schlussrechnung aus SJ 2018/2019) Kantonsbeitrag für ausserkantonale Schüler TCHF +7 (Konto 4631.00)
Musikschulen	50	54	4	
Schulliegenschaften	999	1'005	6	Höherer Personalaufwand infolge zusätzlicher Stellenprozente für KiGa Bündtenacker sowie Turnhalle Hofstätten und Überbrückung Ausfall Chefhauswart (TCHF -16) Tiefere Kosten für Ver- und Entsorgung sowie Heizung, insgesamt TCHF 13 Unterhalt Hochbauten und Gebäude TCHF +17 (Sammelbudget)
Tagesschule	-1	17	18	Insgesamt schliesst die Tagesschule mit einem Ertragsüberschuss ab. Ab August werden die Mittagessen nicht mehr extern eingekauft sondern selber zubereitet. Dies hatts die folgenden Auswirkungen: Zusätzliche Personalkosten für die Speisenzubereitung (TCHF -6,5), Ausbau Kücheninfrastruktur (TCHF -5); Übrige Mehrkosten Personal infolge Zunahme Betreuungsstunden; Entsprechend ist der Ertrag höher.
Schulleitung/-verwaltung	130	125	-5	--
Übrige Bereiche	32	36	4	--
			149	

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	673'567.82	314'594.40	659'087.00	280'375.00	691'200.43	333'561.80
	Nettoaufwand		358'973.42		378'712.00		357'638.63

Der Nettoaufwand liegt TCHF 20 tiefer als budgetiert und praktisch auf Vorjahresniveau. Die wesentlichen Sachverhalte und Abweichungen:

- Die Kosten im Zusammenhang mit der St. Urban Chilbi sind höher ausgefallen als budgetiert. Zwei Sachverhalte sind dafür verantwortlich. Einerseits die Belastung von Personalkosten (neue Kostenzuweisungssystematik – siehe Erläuterungen zu 0 Allgemeine Verwaltung) sowie die erforderliche Anschaffung von Signalisationsmaterial aufgrund des neuen Umleitungskonzepts (nur noch Langsamverkehr über Brücke Rot).

- Das Schwimmbad schliesst mit einem Nettoaufwand von TCHF 105 um TCHF 13, besser ab als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr konnte das Nettoergebnis um TCHF 7 verbessert werden. Der Ertrag aus Eintritten wie auch der Restaurantumsatz waren rückläufig (insgesamt TCHF -18). Der Deckungsbeitrag aus dem Kioskbetrieb konnte gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2 auf TCHF 12 gesteigert werden. Das Ergebnis des Schwimmbadbetriebs verbesserte sich um TCHF 5.

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
4	**Gesundheit**	24'786.60		33'900.00		23'895.15	
	Nettoaufwand		24'786.60		33'900.00		23'895.15

Dieser Bereich schliesst um TCHF 9 besser ab als budgetiert. Grund sind tiefere Kosten für ärztliche und zahnärztliche Leistungen.

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
5	**Soziale Sicherheit**	3'504'616.31	294'747.85	3'630'523.75	303'220.00	3'487'895.70	318'786.51
	Nettoaufwand		3'209'868.46		3'327'303.75		3'169'109.19

Dieser Bereich schliesst um TCHF 117 besser ab als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Kostensteigerung allerdings TCHF 41.
Die folgenden Sachverhalte sind speziell zu erwähnen:

- Aufgrund der bereits erwähnten Überarbeitung der Kostenstellenzuweisungen der Personalkosten sind die Belastungen tiefer ausgefallen oder gar gänzlich weggefallen (5790 Sozialhilfe).
- Der Lastenanteil an die Ergänzungsleistungen wurde gegenüber dem Vorjahr um TCHF 20 erhöht. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 2,3%.
- Der Nettoaufwand für die Kindertagesstätte (inkl. Beiträge an andere Gemeinden) liegt im Bereich des Budgets und des Vorjahres.
- Der Regionale Sozialdienst hat wie schon im Vorjahr mit einem Ertragsüberschuss abgeschlossen. Der Anteil der Gemeinde Roggwil beläuft sich auf TCHF 6; budgetiert war ein Aufwand von TCHF 50.
- Die Lastenausgleichszahlung für die Sozialhilfe weicht nur unwesentlich vom Budget und Vorjahr ab.

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	949'221.89	255'060.55	1'079'425.00	259'700.00	979'210.00	298'796.60
	Nettoaufwand		694'161.34		819'725.00		680'413.40

Dieser Bereich schliesst um TCHF 126 besser ab als budgetiert, jedoch um TCHF 14 schlechter als im Vorjahr.
Ein wesentlicher Teil dieser Besserstellung, nämlich TCHF 90, ist im Bereich Gemeindestrassen zu finden. Die wesentlichen Sachverhalte und Abweichungen:

- Aufgrund des milden Winters wurde das Budget „Schneeräumung und Glatteisbekämpfung“ um TCHF 8 unterschritten.
- Das Budget für Strassenunterhalt (Reparaturen, Instandstellungen, Baumaterial) wurde um TCHF 23 nicht ausgeschöpft.

- Da ein erheblicher Teil der geplanten Investitionen entweder noch gar nicht in Angriff genommen wurde oder nicht abgeschlossen sind, fielen die Abschreibungen um TCHF 37 tiefer aus als budgetiert.
- Auf der Ertragsseite kann festgestellt werden, dass der Ertrag aus den verrechneten Stunden des Werkhofpersonals um insgesamt TCHF 16 tiefer ausgefallen ist (Entschädigungen eigenes Gemeinwesen sowie interne Verrechnung).

Der Gemeindebeitrag an den öffentlichen Verkehr ist infolge Gutschrift von Rückerstattungen der PostAuto Schweiz AG tiefer ausgefallen (gegenüber Budget wie auch gegenüber Vorjahr).

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	2'239'768.04	2'009'276.54	1'915'891.00	1'644'842.00	2'276'955.88	2'071'202.63
	Nettoaufwand		230'491.50		271'049.00		205'753.25

Die beiden Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung werden separat dargestellt und kommentiert (Ziff. 3).

Gewässerverbauungen
Dieser Bereich schliesst TCHF 81 unter dem Budget ab. Einerseits wurde das Unterhaltsbudget (Sammelbudget) deutlich unterschritten; dies hat auch zu einer tieferen Personalkostenbelastung geführt. Auf der anderen Seite ist der voraussichtliche Verbandsbeitrag (Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) TCHF 13 höher als budgetiert.
Nicht budgetiert war eine Rückerstattung von TCHF 9 der Grunholz-Wässerackergenossenschaft für nicht benötigte Unterhaltsbeiträge der Jahre 2016-2018.

Friedhof und Bestattung
Die Budgetüberschreitung von TCHF 6 ist im Wesentlichen auf die Umplatzierung der Stellen (Beschriftung Gemeinschaftsgräber) sowie das Honorar für die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für die Nachfolgelösung des Friedhofgärtners zurückzuführen.

Raumordnung
Das Budget für Honorare für Planungsdienstleistungen wurde um TCHF 13 unterschritten. Auf der anderen Seite waren die Kosten von TCHF 7 für die Erarbeitung des überkommunalen Leitbildes Siedlungsentwicklung nicht budgetiert (Nachkredit gemäss NK-Tabelle Ziff. 11.8.2 der Jahresrechnung)

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
8	**Volkswirtschaft**	2'932.25		13'652.00		3'738.50	
	Nettoaufwand		2'932.25		13'652.00		3'738.50

Keine weiteren Erläuterungen.

		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
9	**Finanzen und Steuern**	1'989'620.01	11'344'917.90	1'222'358.00	10'971'766.70	2'259'237.68	11'211'949.72
	Nettoertrag	9'355'297.89		9'749'408.70		8'952'712.04	

Dieser Bereich schliesst insgesamt TCHF 394 schlechter ab als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr ist allerdings ein Mehrertrag von TCHF 403 zu verzeichnen.
Das Wesentliche im Einzelnen:

- Der Steuerertrag liegt TCHF 49 über dem Budget. Dazu haben die folgenden Steuerarten beigetragen:

Abweichung Steuerertrag		49
Einkommenssteuern NP	4000.00-9100	-209
Vermögenssteuern NP	4001.00-9100	50
Grundstückgewinnsteuern	4022.00-9101	176
Liegenschaftssteuern	4021.00-9102	28
Übr. Positionen		4

- Die Nettozahlungen aus dem Finanzausgleich liegen um TCHF 230 unter dem Budget. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Minderertrag TCHF 250.
- In der Gewinnabgabe der Gemeindebetriebe Roggwil (GBR) ist noch eine Restzahlung von TCHF 90 aus dem Vorjahr enthalten. Die Gewinnabgabe war auf den Konten 4120.01 (Übrige Konzessionsabgaben) sowie 9610.4462.01 (Gewinnabgabe Gemeindebetriebe) budgetiert.
- Die Nettozinsen (FG 9610, ohne Gewinnabgabe GBR) werden um TCHF 131 besser ausgewiesen als budgetiert. Zu diesem guten Ergebnis hat einerseits das vorteilhafte Zinsumfeld (Negativzinsen – Konto 4407.00), aber auch der unerwartet hohe Cash Flow des Gesamthaushalts beigetragen. Aufgrund dieses Mittelzuflusses hat die Verschuldung nicht wie angenommen zugenommen.
- Der Ertrag aus den Vermögensanlagen Onyx konnte nach Zuweisungen in die Marktwertreserve und in die Spezialfinanzierung Onyx gemäss Budget ausgewiesen werden.
- Die folgenden einmaligen Ergebnisbeiträge sind enthalten:
  - Buchgewinne von TCHF 100 aus der Veräusserung von zwei Grundstücken/Liegenschaften
  - Buchgewinn von TCHF 34 auf der Beteiligung Anzeiger Oberaargau AG
- Bei der Einlage finanzpolitische Reserve von TCHF 322 handelt es sich um den Ertragsüberschuss des allgemeinen Haushalts, welcher gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht ausgewiesen werden darf.

9. Beschluss des Gemeinderats und Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2019 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2020 einstimmig genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 zur Kenntnis gebracht:

ERFOLGSRECHNUNG		CHF
Gesamthaushalt	Aufwand	14'706'991.06
	Ertrag	15'193'446.47
	Ertragsüberschuss	486'455.41
davon:		
Allgemeiner Haushalt	Aufwand	13'208'617.13
	Ertrag	13'208'617.13
	Ergebnis	0.00
Abwasserentsorgung	Aufwand	1'205'854.84
	Ertrag	1'655'768.99
	Ertragsüberschuss	449'914.15
Abfallentsorgung	Aufwand	292'519.09
	Ertrag	329'060.35
	Ertragsüberschuss	36'541.26
INVESTITIONSRECHNUNG		CHF
Gesamthaushalt	Ausgaben	1'545'568.56
	Einnahmen	577'983.30
	Nettoinvestitionen	967'585.26

NACHKREDITE		CHF
Gemäss Jahresrechnung	Gebunden bereits beschlossen	18'734
Ziff. 11.8.2	Gebunden zu beschliessen	1'899'702
	Kompetenz Gemeinderat bereits beschlosser	440'202
	Kompetenz Gemeinderat zu beschliessen	0

2. Gemeindebetriebe Roggwil GBR; Geschäftsbericht 2019; Kenntnisnahme

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Der Geschäftsbericht liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und kann ebenfalls unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 Organisations- und Gebührenreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt GBR, genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung. Der Gemeindeversammlung wird das Rechnungsergebnis zur Kenntnis gebracht und mittels Geschäftsbericht Rechenschaft über die Tätigkeiten der Gesellschaft abgelegt.

2. Geschäftsbericht Gemeindebetriebe Roggwil GBR

Es wird auf den Geschäftsbericht 2019 verwiesen, worin der Verwaltungsrat die wichtigsten Projekte sowie die Leistungen der einzelnen Betriebe im Detail erläutert.

3. Rechnungsergebnis 2019

Die wichtigsten Eckwerte der Jahresrechnung 2019 lauten wie folgt:

		2019	**2018**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	CHF	1'379'196	1'428'420
Betriebsergebnis (EBIT)	CHF	1'106'059	-1'001'970
Jahresergebnis [1]	CHF	739'927	1'172'999
Eigenkapital [1]	CHF	11'029'860	10'659'934
Nettoinvestitionen	CHF	504'306	830'210

[1] Vor Gewinnausschüttung an die Gemeinde

Die Gemeindebetriebe Roggwil (GBR) können für das Geschäftsjahr 2019 die folgenden Beträge an die Gemeinde ausschütten:

		2019	**2018**
Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung	CHF	145'453	151‘419
Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis (Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Eigenkapital)	CHF	370'000	370'000

4. Beschluss des Gemeinderats und Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2019 der Gemeindebetriebe Roggwil wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2020 einstimmig genehmigt. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 zusammen mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

3. Zonenplan- und Baureglementsänderung „Brunnmatt“; Genehmigung

Referentin: Marianne Burkhard, Gemeindepräsidentin; Beat Kälin (Ortsplaner ecoptima)

1. Ausgangslage

Das Areal ist der Zone für Arbeit und Freizeit «Brunnmatt» (ZAF) gemäss Art. 37 Baureglement zugeordnet. Verbunden mit Art. 43 ermöglicht diese Zone die Realisierung von 81’000 m^2 BGF oder ca. 90’000 m^2 GF, bei einer Grünflächenziffer von 20% und einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m mit durchschnittlich 3’200 Fahrten pro Tag. Sie basiert auf dem Richtplan für das Gebiet Brunnmatt (Areal Lorze AG) vom 22. Oktober 2007. Die heutigen Zonenvorschriften lassen ein Logistikzentrum grundsätzlich zu.

Das Gewerbe- und Industrieareal Brunnmatt liegt (inklusive Strassen und Werkleitungen) im Eigentum der Lorze Logistik AG. Die LIDL Schweiz DL AG schloss mit der Lorze Logistik AG im Frühjahr 2019 einen Kaufrechtsvertrag über das einschlägige Areal ab, um auf einer Fläche von ca. 7 ha eine Regionalgesellschaft Mitte mit integriertem Warenverteilzentrum (nachfolgend Regionalgesellschaft Mitte) erstellen zu können. Das Bauvorhaben sieht Büroräumlichkeiten und Lagerflächen vor, welche ca. 45’000 m^2 Gebäudefläche umfassen. Darunter fällt auch ein Parkhaus mit ca. 200 Abstellplätzen für die Angestellten. Das Vorhaben erfordert eine Rodungsbewilligung und Massnahmen zum Schutz des Grundwassers.

a. Übersicht zum Vorhaben / Verfahrensübersicht und Planungselemente

Zur Versorgung der Detailhandelsgeschäfte mit optimierten Verkehrsabläufen plant LIDL Schweiz eine Regionalgesellschaft Mitte mit integriertem Warenverteilzentrum. In diesem Zusammenhang werden die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen westlich des eingedolten Brunnmattbachs zurückgebaut.

Das Hauptgebäude für 250 Arbeitsplätze ist mit gut 600 m Länge, durchschnittlich 80 m Breite und ca. 20 m Höhe geplant. Hinzu kommt ein Parkhaus für ca. 200 Personenwagen und die erforderlichen LKW-Abstellplätze.

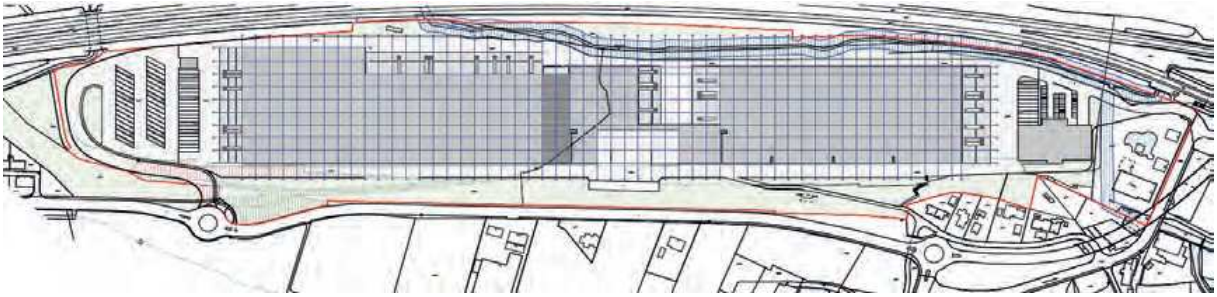

Abb. 1 Situation Regionalgesellschaft Mitte (unverbindliche Projektstudie)

Abb. 2 Visualisierung Regionalgesellschaft Mitte (unverbindliche Projektstudie mit Brücke-Zufahrt)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Gemäss Anhang 80.6 der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m^2 oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m^3 der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht wird im Rahmen der nachfolgenden Überbauungsordnung zur ZPP «Brunnmatt» ausgearbeitet.

Haupterschliessung Warenverkehr
Die Haupterschliessung für den Warenverkehr muss u.a. aus Lärmschutzgründen primär ab dem westlichen "Frösche-Kreisel" der Kantonsstrasse erfolgen. Dazu ist die Arealzufahrt auszubauen, was eine Rodungsbewilligung erfordert. Das Rodungsgesuch für die Umgestaltung des Hauptverkehrsanschlusses West muss mit der Zonenplanänderung vorgeprüft und zur Auflage gebracht werden. Zudem berücksichtigt die Zufahrt den Gewässerraum des Brunnbachs in der nordwestlichen Ecke des Planungsgebiets und gewährleistet den Zugang zu den westlich angrenzenden Grundstücken Parzellen Nr. 2818 und 2846 in der Landwirtschaftszone.

Gewässerraum
Aufgrund der sehr engen Platzverhältnissen für die Realisierung einer Regionalgesellschaft Mitte – an den engsten Stellen ist eine Gebäudebreite von lediglich 50 – 60 m möglich – soll der Gewässerraum aus zeitlichen Gründen mit der ZPP der Ortsplanung vorgezogen festgelegt werden, um die nötige Planungssicherheit zu erlangen.

Rückbau und Altlasten
Auf dem Areal befinden sich mehrere Gebäude, zum Teil mit umfangreichen Bauteilen im Untergrund. Zudem gilt das Areal der bisherigen Betriebsstandorte als belastet. Der Rückbau der Gebäude wird gegen neun Monate in Anspruch nehmen.

Koordiniertes Verfahren
Gestützt auf die Verfahrensplanung vom 28. November 2018 soll eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) nach Art. 92 BauG erarbeitet werden. Diese regelt die Art und das Mass der Nutzung als Richtwert sowie die Grundzüge der Gestaltung und der Erschliessung. Mit der

ZPP sollen das Baugesuch für den Ausbau der Zufahrt West für die Lkw-Erschliessung und die Nagelwand (Stützmauer) für die Lkw-Umfahrung des Gebäudes mit Rodungsgesuch bewilligt sowie der Gewässerraum festgelegt werden.
Die ZPP ist den Stimmberechtigten zum Beschluss zu unterbreiten.

Die detaillierte Überbauungsordnung wird gestützt auf die ZPP durch den Gemeinderat erlassen. Diese soll parallel zum Erlass der ZPP, jedoch zeitlich abgestimmt auf das Ergebnis der Vorprüfung zu dieser ausgearbeitet werden. Dabei soll im koordinierten Verfahren das Wesentliche des Vorhabens mit einem generellen Baugesuch nach Art. 42 BewD bewilligt werden.

Verfahrensunterstützung für Grossprojekte
Das kantonale Amt für Wirtschaft und Immissionsschutz (AWI) der Volkswirtschaftsdirektion unterstützt Grossprojekte in der Planungs- und Bewilligungsphase mit einem prioritären Verfahren gemäss nach Art. 2a Koordinationsgesetz und der Zuteilung eines Projektkoordinators. Der Projektkoordinator hat den direkten Zugang zum Kernteam, in dem die Schlüsselstellen der kantonalen Behörden vertreten sind.
Der Regierungsrat hat das Verfahren am 31. Oktober 2019 als prioritär bezeichnet.

b. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Bund und Kanton
Die ZPP Nr. 15 «Brunnmatt» stimmt mit den Sachplänen und Konzepten des Bundes und mit dem kantonalen Richtplan 2013 überein und stellt eine ganzheitliche Überbauung des Areals sicher. Sie führt zu einer Verdichtung des heute nur teilweise überbauten Areals.
Im Nordwesten wird das Areal entlang dem Brunnbach durch das kantonale Naturschutzgebiet überlagert (Länge ca. 50 m Breite ca. 7 m).

Region
Das Gebiet «Brunnmatt» ist im regionalen Gesamtrichtplan Siedlung und Verkehr Oberaargau (RGSK) als Arbeitsschwerpunkt bezeichnet. Das RGSK wird zur Zeit überarbeitet (Stand Mitwirkung). Weil es sich nicht um ein verkehrsintensives Vorhaben (ViV) handelt, braucht es im RGSK keinen speziellen Eintrag. Gestützt auf das RGSK hat die räumliche Abstimmung im Rahmen der Nutzungsplanung zu erfolgen.

Gemeinde
Mit der Schaffung der Zone für Arbeit und Freizeit (ZAF) Brunnmatt verfolgte der Gemeinderat von Roggwil ihrerseits das Ziel, das ehemalige Spinnereiareal und Textilwerk einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Vorschriften ermöglichen bewusst ein breites Spektrum an Nutzungsarten mit einer hohen Nutzungsdichte und einem grossen Verkehrsaufkommen von 3'200 Fahrzeugbewegungen.

2. Aufhebung des Richtplans für das Gebiet «Areal Brunnmatt» vom 22. Oktober 2007

Anlässlich des Mitwirkungsverfahren vom 7. Mai bis 8. Juni 2020 sind zu der Aufhebung des Richtplans für das Gebiet «Areal Brunnmatt» vom 22. Oktober 2007 keine Eingaben eingegangen. Der Richtplan kann somit, unter Vorbehalt der Genehmigung der Zonenplan- und Baureglementsänderung "Brunnmatt" durch den Gemeinderat aufgehoben werden.

3. Zonenplan- und Baureglementsänderung "Brunnmatt"

a. Zonenplan mit Waldfeststellung und Gewässerraum

Der Zonenplan wird im Bereich der heutigen Spezialzone für Arbeit und Freizeit «Brunnmatt» (ZAF) in einem Umfang von 123'905 m^2 durch die Zone mit Planungspflicht «Brunnmatt» (ZPP) nach Art. 92 BauG in einem Umfang von 127'014 m^2 abgelöst. Gleichzeitig wird der Richtplan «Areal Brunnmatt» von 2007 (Richtplan zur ZAF) aufgehoben.

Die ZPP wird für den Ausbau der westlichen Zufahrt ab der T1 und einer optimierten Nutzung des Areals um 3'109 m^2 (2.51 %) leicht vergrössert.
Davon betroffen ist sowohl Wald als auch Verkehrsfläche. Zusätzliche Baulandfläche von 1'672 m^2 entsteht durch die erforderliche Rodung auf der Südseite, um einen aufgrund des Waldabstands notwendigen aber den Warenfluss massiv erschwerenden Gebäudeabsatz vermeiden zu können.

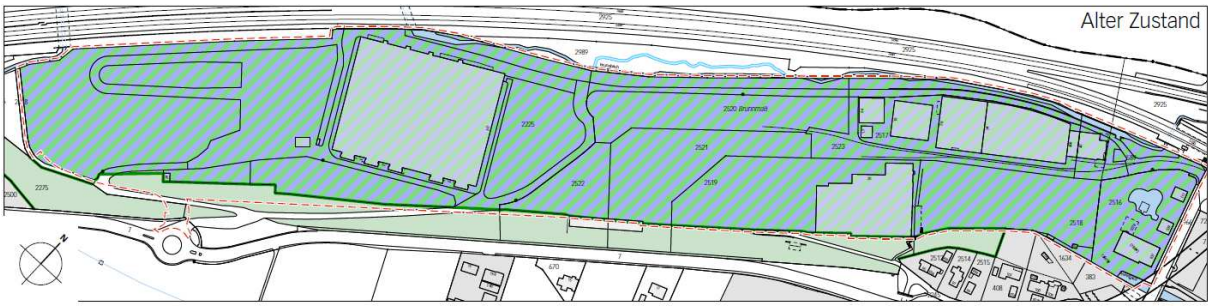

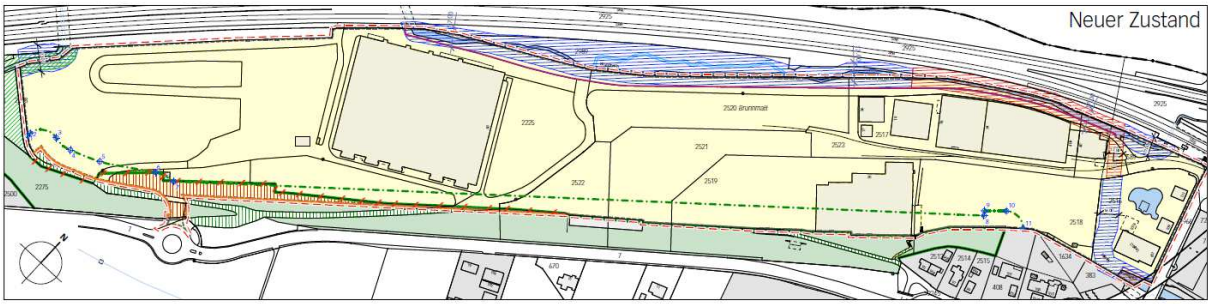

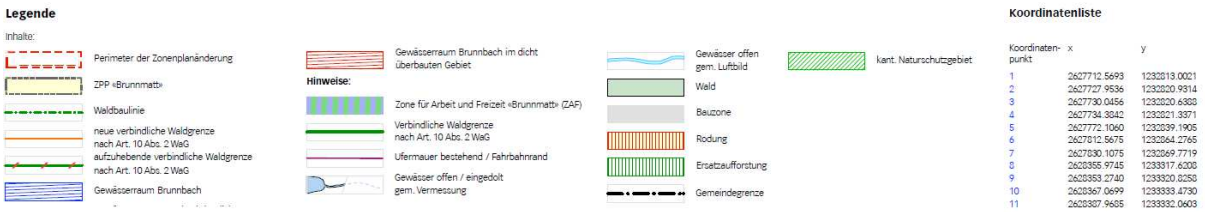

b. Baureglement

Der betreffende Artikel 37 im Baureglement, Zone für Arbeit und Freizeit «Brunnmatt» (ZAF) mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 20 m wird aufgehoben. Anstelle dieser spezifischen Zonenvorschrift wird unter Anhang A, neu die ZPP Nr. 15 Brunnmatt geführt.

Der Artikel regelt den Planungszweck, die Art und das Mass der Nutzung als Planungswert, die Grundzüge der Erschliessung, der Gestaltung und der Beleuchtung, die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 der Eidg. Lärmschutzverordnung, Massnahmen zur Störfallvorsorge und enthält Vorgaben zum Gewässerraum.

Mit drei Sektoren wird die Höhenentwicklung innerhalb der ZPP vorgegeben. Dies um die visuelle Wahrnehmbarkeit des geplanten Gebäudes mit dem Umfeld abzustimmen.

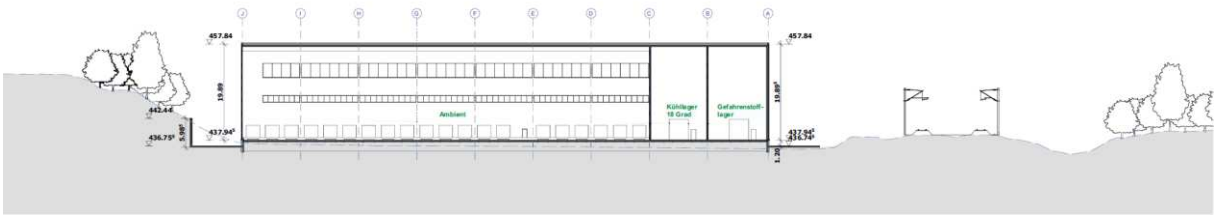

Die Art und das Mass der Nutzung werden auf das Vorhaben abgestimmt.
Insbesondere werden die Büronutzung mit einer angemessenen Reserve auf maximal 5'000 m² Geschossfläche und die Lkw-Zufahrt zu diesem auf den südwestlichen Anschluss beschränkt.

c. Integration des Vorhabens ins Orts- und Landschaftsbild

Das kantonale Naturschutzgebiet und das BLN-Gebiet werden mit den vorgesehenen Gebäudehöhen und den Abstandsvorschriften gebührend berücksichtigt.

Um das grosse Bauvolumen möglichst optimal ins Landschaftsbild integrieren zu können, soll der flachere obere Teil des Hangwalds mit geeigneten Bäumen ergänzend bepflanzt werden. Dazu soll im Rahmen der Überbauungsordnung ein Bepflanzungskonzept ausgearbeitet werden, das die Sicherheit der Kantonsstrasse, den verkürzten Waldabstand, die Stabilität im steilen Hang und die Hauptwindrichtung berücksichtigt.

In Zusammenarbeit mit der OLK, des Amtes für Wald und des Oberingenieurkreises wurde der ZPP Artikel mit Gestaltungsvorgaben ergänzt, der Gewässerraum für den eingedolten Brunnbach neben der Tafelei erhöht und asymmetrisch ausgeschieden. Weiter wurde festgelegt, dass zur optischen Abschirmung gegenüber dem Naturschutzgebiet, eine geeignete Strauchbepflanzung mit einzelnen hochwachsenden Bäumen zwischen der Flurwegparzelle Nr. 2818 und der neuen Erschliessung vorzusehen ist.

d. Anschluss mit dem öffentlichen Verkehr - Gütergleisanschluss

Im Rahmen einer Bereinigungssitzung mit dem AGR vom 6. März 2020 wurde seitens der Gesuchsteller aufgezeigt, dass die räumliche Erschliessung des Areals mit einem Anschlussgleis sichergestellt ist. Die Unterlagen resp. der Artikel zu ZPP wurde mit einem Absatz zur Realisierung eines Anschlussgleises ergänzt. Die weitere räumliche Offenhaltung wird im Rahmen der Überbauungsordnung resp. mit dem Baugesuch für das Verteilzentrum darzulegen sein.

Aus Sicht der Einsprechenden wird verlangt, die vorhandenen bahnlichen Anlagen für den Gütertransport zu nutzen. Die Gemeindebehörde verlangt nun von LIDL Schweiz DL AG, ein fundiertes Argumentarium beizubringen. LIDL wird eine umfassende Prüfung des Potentials eines Bahnanschlusses unter Beizug von externen Fachspezialisten vornehmen.

⇨ Die Gemeindebehörde wird spätestens an der Gemeindeversammlung vom 31.08.2020 über die Ergebnisse Auskunft erteilen.

e. Verkehr / Anschluss an das übergeordnete Strassennetz

Das geplante Verteilzentrum generiert gemäss Verkehrsgutachten vom 6. September 2019 voraussichtlich einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 560 Lastwagen- und 434 Personenwagenfahrten. Von Montag bis Freitag werden 710 Lastwagen- und 520 Personenwagenfahrten erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehr zu 50% über den Anschluss Rothrist im Norden, zu 29% über Langenthal im Westen und zu 21 % über den Anschluss Reiden im Süden abgewickelt wird. Es ergeben sich lokal Zunahmen im Tagesverkehr in der Grössenordnung von zwei bis vier Prozent.

Das Gutachten zeigt auf, dass die Knotenbelastung sowie die Verkehrsqualität an den Anschlussknoten des Planungsperimeters auch mit dem Projekt gut bis sehr gut bleiben und keine merklichen Effekte auf den Verkehrsfluss auf der Kantonsstrasse im Kanton Bern zu erwarten sind. Das Projekt LIDL-Verteilzentrum wird deshalb aus verkehrlicher Sicht als unproblematisch beurteilt. Der Kanton Aargau hält in seiner Stellungnahme vom 9. März 2020 ebenfalls fest, dass die Verkehrsbelastung der Zufahrt zum Autobahnanschluss Rothrist (durch die Gemeinden Murgenthal und Rothrist) als verträglich angesehen wird. In den Spitzenstunden kann der Verkehrsfluss aufrechterhalten werden. Hingegen wünscht der Kanton Aargau, dass die Routen der Lastkraftwagen (LKW) und deren zeitliche Benützung für die Anlieferung und Verteilung hinsichtlich der Verkehrsbelastung und den verursachten Immissionen wo möglich weiter zu optimieren sind.

Der Kanton Solothurn stellt in seiner Stellungnahme vom 13. März 2020 fest, dass er nicht direkt aufgrund des Mehrverkehrs betroffen sei. Er weist darauf hin, dass die A1 zwischen Luterbach und Härkingen häufig überlastet sei und während einer Bauzeit von rund 8 Jahren auf 6 Spuren ausgebaut werden soll. Daher wird befürchtet, dass u.U. diese Einschränkung zu Schleichverkehr im Gebiet Gäu führen könnte.

Der Kanton Luzern stellt in seiner Stellungnahme vom 16. März 2020 fest, dass die erwarteten Fahrten am Autobahnanschluss Reiden aufgenommen werden können. Die zusätzliche Verkehrsmenge im Kanton Luzern wird als zu klein erachtet, um im jetzigen Zeitpunkt zwingende Massnahmen zu fordern. Hingegen weist der Kanton Luzern darauf hin, dass zurzeit eine «Verkehrsstudie Abstimmung Siedlung und Verkehr ESP Reiden / Wikon» in Erarbeitung sei. Sobald diese vorliegt, wird sie dem Kanton Bern zur Verfügung gestellt, damit sie bei der weiteren Planung berücksichtigt werden kann.

Beim Kernpunkt Verkehr sind im Rahmen der Einspracheverhandlungen diverse konstruktive Hinweise eingegangen, welche zum Teil in die vorliegende Zonenplan- und Baureglementsänderung einfliessen oder dann stufengerecht in die nachgelagerte Planung, der Überbauungsordnung, aufgenommen werden sollen. So stellt die Festlegung einer Obergrenze des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV) für die Gemeindebehörde einen umsetzbaren Sachverhalt dar. Tatsache ist, dass in der heute geltenden Zone Arbeit und Freizeit Brunnmatt 3'200 DTV möglich wären.

Der Kanton Bern hat verkehrsintensive Vorhaben (ViV) ab 2'000 Fahrten DTV der Richtplanpflicht unterstellt. Das Vorhaben von LIDL liegt unter diesem Grenzwert und ist deshalb nicht richtplanungspflichtig, wie dies von den Nachbarkantonen Aargau und Luzern verlangt wird. Die Gemeindebehörde ist nun am Prüfen, welche Anzahl Fahrten eine sinnvolle und begründbare Obergrenze dem Bedarf eines künftigen Vollausbaus des Logistikzentrums gerecht wird. Die Festlegung einer möglichen Maximalfahrtenzahl soll einvernehmlich mit LIDL in der Zonen- und Baureglementsänderung, Zone mit Planungspflicht ZPP Brunnmatt, erfolgen.

Über diese Anpassung sollen nebst der Gemeindeversammlung auch die Nachbargemeinden und die weiteren Einsprecher vor der Beschlussfassung vom 31.08.2020 informiert werden.

Damit eine festgelegte Obergrenze in der Praxis kontrolliert werden kann, ist ein Monitoring einzuführen, womit die Fahrten auf dem Areal dauernd erfasst werden sollen. Die Gemeindebehörde gibt hierzu bereits heute den Auftrag, die Detailausführung in die nachgelagerte Planung, Überbauungsordnung, aufzunehmen.

f. Strassenlärm

Die Fachstelle Strassenlärm (Fachbericht Oberingenieurkreis IV vom 17. Februar 2020) stellt fest, dass die Überprüfung der Lärmsituation im Gutachten Aussenlärm (12.9.2019, B+S AG) abgehandelt wurde. Die Lärmzunahme infolge des generierten Mehrverkehrs bewegt sich demgemäss auf unter 1 dBA. Die Immissionsgrenzwerte der ES III an der Bahnhofstrasse können eingehalten werden. Aus der Sicht des Strassenlärms im Kanton Bern kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Auch der Kanton Aargau stellt in seiner Stellungnahme vom 9. März 2020 fest, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen keine Belastungszunahme von mehr als 1 dB ausweist und als verträglich angesehen wird.

Der Kanton Luzern, resp. die entsprechende Fachstelle hat das Lärmgutachten ebenfalls geprüft und stellt für die Ortsdurchfahrt Pfaffnau fest, dass durch den Mehrverkehr keine wahrnehmbar stärkeren Lärmemissionen erzeugt werden. Hingegen stellt der Kanton Luzern in seiner Stellungnahme vom 16. März 2020 fest, dass für den Streckenabschnitt der K 46 St. Urban bis Pfaffnau der entsprechende Lärmnachweis noch erbracht werden muss.
Die entsprechenden Ermittlungen und Nachweise für den Streckenabschnitt der K 46 St. Urban bis Pfaffnau wurden im Lärmgutachten ergänzt.

4. Planerlassverfahren

Die vorliegende Zonenplanänderung mit Anpassung des Baureglements und Aufhebung des Richtplans «Areal Brunnmatt» erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist am 31. August 2020 vorgesehen.

a. Mitwirkung und Aufhebung Richtplan «Areal Brunnmatt»

Zur Aufhebung des Richtplans «Areal Brunnmatt» vom 22. Oktober 2007 zur Zone für Arbeit und Freizeit (ZAF) «Brunnmatt» wird mit der Auflage vom 7. Mai – 8. Juni 2020 die Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG gewährt.

Mit dem Gemeinderats-Beschluss die ZPP «Brunnmatt» der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten, beschliesst der Gemeinderat die Aufhebung des Richtplans.

b. Orientierung und Mitwirkung

Informationsveranstaltung
Am 21. Oktober 2019 erfolgte mit einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung eine erste umfassende Information zum Vorhaben und zur Zonenplan- und Baureglementsänderung «Brunnmatt». Am 15. und 20. November 2019 standen im Race-Inn eine Vertretung von LIDL für Fragen zum Vorhaben jeweils von 12:00 – 19:00 Uhr und ab 17:00 Uhr der Ortsplaner zur Zonenplanänderung zur Verfügung. Alle Veranstaltungen waren gut besucht.

Mitwirkungsauflage zur ZPP «Brunnmatt»
Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 22. Oktober bis 25. November 2019 gewährt. Im Rahmen der Mitwirkung konnten alle interessierten Personen und Organisationen Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

Ergebnis der Mitwirkung
Eingaben sind von 6 Organisationen eingegangen, den Gemeinden Rothrist und Pfaffnau sowie der VCS Regionalgruppe Oberaargau-Emmental, der Regionalplanung Zofingen, dem Verein Lebendiges Rottal und dem Gewerbeverein Roggwil. Weiter haben 3 Privatpersonen mitgewirkt. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:
– Die Eingaben zeigen, dass sich die Mitwirkenden teilweise intensiv mit der Zonenplanänderung ZPP „Brunnmatt“ und deren Auswirkungen auseinandergesetzt haben. Die wichtigsten Anliegen betreffen die ökologischen und verkehrlichen Auswirkungen.
– Die Eingaben führen zu keinen grundlegenden Änderungen an der zweistufigen Planung (1. Stufe ZPP = Grundordnung), sondern lediglich zu Anpassungen.
– Bei der für die Aufforstung vorgesehenen Fläche an der Kantonsstrasse handelt es sich um eine artenreiche Wiese und um einen Vernetzungskorridor. Daher wird für die Aufforstung ein alternativer Standort geprüft.
– Das Baureglement „Brunnmatt“ wird in Punkt 4 „Erschliessung“ dahingehend ergänzt, dass eine Zu- und Wegfahrt für LKW’s nur über den Anschluss West auf die T1 erfolgen darf und dass die Zu- und Wegfahrt über die Bahnhof- resp. Lagerhausstrasse nur für PKW’s gestattet ist.
– Diverse Anträge (Fahrtenmanagement, Beleuchtungskonzept, Retention etc.) sind nicht Gegenstand der Zonenplan- und Baureglementsänderung. Diese Anliegen sollen jedoch stufengerecht bei der weiteren Projektbearbeitung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.
– Privatrechtliche Anliegen sind mit der Projektentwicklerin zu regeln.

c. Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft unter Einbezug weiterer Fachstellen die Planung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben.
Der Vorprüfungsbericht datiert vom 21. April 2020. Die vorgebrachten Genehmigungsvorbehalte konnten bereinigt werden. Insbesondere wurden die Vorschriften ergänzt und auf das heute rechtskräftige Baureglement abgestimmt, dabei wurde die Unterteilung der ZPP in drei Sektoren in der Skizze zur ZPP Nr. 15 ins Baureglement übernommen.

d. Öffentliche Auflage und Mitwirkung Richtplan

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 7. Mai – 8. Juni 2020 können Personen, die von der Planung betroffen sind, und berechtigte Organisationen Einsprache erheben. Gleichzeitig kann jedermann zur vorgesehenen Aufhebung des Richtplans «Areal Brunnmatt» von 2007 mitwirken.

e. Einsprachen Zonenplanänderung «Brunnmatt»

Gegen die Planauflage sind innert Frist 28 Einsprachen und zwei Rechtsverwahrungen eingegangen. Am 15. und 16. Juni 2020 wurden die Einspracheverhandlungen durchgeführt. Anlässlich der Verhandlungen haben 2 Einsprechende ihre Eingabe zurückgezogen. Die Übrigen (26) haben ihre Einsprachen aufrechterhalten. Davon verbleibt 1 Einsprache aus Roggwil bestehen.

Die Kernpunkte der Einsprachen betreffen den Verkehr im Allgemeinen und die fehlende Nutzung des Gleisanschlusses. Weiter wurde von den Nachbargemeinden ein mangelhafter Miteinbezug in den Planungsprozess gerügt. Zudem befürchtet die Gemeinde Rothrist eine unzumutbare Lärmsituation.

⇨ Die Gemeindebehörde wird spätestens an der Gemeindeversammlung vom 31.08.2020 über die Ergebnisse der Einspracheverhandlungen Auskunft erteilen.

f. Beschlussfassung

Die Zonenplan- und Baureglementsänderung «Brunnmatt» wird in Kenntnis allfälliger Einsprachen der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet. Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung im darauffolgenden Genehmigungsverfahren über unerledigte Einsprachen.

5. Finanzielles

a. Planungsmehrwert

Die Einwohnergemeinde Roggwil beauftragte den Schätzungsexperten Francesco Canonica, Bern, mit der Berechnung des Planungsmehrwertes und der Mehrwertabgabe für das Areal Brunnmatt gemäss kant. Baugesetz sowie dem zur Genehmigung vorliegenden Gemeinderegelement über die Mehrwertabgabe (MWAR).

Die Expertise vom 3. April 2020 liegt vor. Sie zeigt folgendes auf:

Planungsmehrwert
Ein Planungsmehrwert entsteht im vorliegenden Fall nur im Bereich des Kreisels West.
In anderen Bereichen des Planungsperimeters entstehen keine Planungsmehrwerte.
Der Planungsmehrwert gemäss Art. 142ff BauG beträgt CHF 302‘478.00

Mehrwertabgabe
Die Mehrwertabgabe gemäss MWAR der Gemeinde Roggwil beträgt
(30% von CHF 302‘478.00 = CHF 90‘743.00) CHF 90‘743.00

Grundlage Baugesetz
Art. 142f BauG Verteilung und Verwendung der Erträge
[1] Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.
[2] Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden.

Die Generalbevollmächtigte Kaufrechtsnehmerin LIDL Schweiz DL AG, wurde zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertbegründenden Planung, über die zu erwartende Mehrwertabgabe von CHF 90‘743.00 schriftlich informiert (Art. 142d Abs.2 BauG).

Die Mehrwertabgabe schuldet die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, wie dies bereits Art. 142 Abs. 1 BauG vorsieht. Nach Art. 142 Abs. 2 BauG haften darüber hinaus auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, welche ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden. Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Verfügung über die Mehrwertabgabe.

6. Haltung des Gemeinderats Roggwil

Zusammen mit allen beteiligten Gemeindebehörden steht der Gemeinderat von Roggwil zu 100% hinter dem Vorhaben von LIDL Schweiz DL AG. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

1. Das Gebiet Brunnmatt kann mit einem nachhaltigen Projekt, wirtschaftlich wie ökologisch, bebaut werden. Die Gesuchstellerin wird die dafür notwendigen Sanierungsaufwände der Altlasten übernehmen können.
2. Die Gemeinde und die Region werden einen breiten wirtschaftlichen Nutzen aus dem realisierten Vorhaben ziehen können.
3. LIDL Schweiz DL AG ist ein verlässlicher, äusserst professioneller, transparenter und vertrauenswürdiger Partner.

4. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Die Zonenplanänderung ZPP «Brunnmatt» mit Änderung Baureglement, wird genehmigt.

4. Teilrevision des Baureglements; Anpassung Messvorschriften an BMBV; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern ist der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe im 2008 beigetreten und hat gestützt darauf im 2011 die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) erlassen. Gestützt auf die Übergangsbestimmungen dieser kantonalen Verordnung müssen alle bernischen Gemeinden ihre baurechtlichen Grundordnungen bis spätestens am 31. Dezember 2020 den neuen rechtlichen Bestimmungen anpassen. Später wurde diese Frist um drei Jahre verlängert.

Die rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Roggwil stammt aus dem Jahr 2007 und wurde 2013 durch einen Zonenplan Naturgefahren ergänzt. Die vorliegende Teilrevision hat zum Ziel, das Baureglement der neuen kantonalen Verordnung entsprechend anzupassen.

Bei der Anpassung des Baureglements geht es primär um die formelle Umsetzung der BMBV. Im Hinblick auf die in einigen Jahren vorgesehene Ortsplanungsrevision wurde auf eine umfassende materielle Überarbeitung verzichtet. Als Grundlage für die Revision der Baureglements wird das Musterbaureglement (MBR) des Kantons verwendet.

Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

2. Revision Baureglement

a. Kernelemente der Revision

Entsprechend den Zielsetzungen der vorliegenden Teilrevision Baureglement soll das geltende Baureglement resp. die entsprechenden Bestimmungen im Wesentlichen in unveränderter Form erhalten bleiben, soweit sie nicht zwingend an die BMBV angepasst werden müssen.

Dort wo die baupolizeilichen Begriffe und Messweisen der BMBV übernommen werden müssen, wurde darauf geachtet, dass sie möglichst einem bisherigen Begriff oder einer bisherigen Messweise entsprechen. Wo dies nicht möglich war, wurden die Auswirkungen der neuen Messweise näher untersucht. Entsprechend den Resultaten werden die Masse derart angepasst, dass gegenüber heute keine oder höchstens eine untergeordnete Änderung zu erwarten ist (z.B. Anpassung der Kniestockhöhe aufgrund des veränderten unteren Referenzpunktes).

In beschränktem Umfang werden auch inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen; diese Korrekturen werden im Kapitel 2.2.2 des Erläuterungsberichtes erwähnt und begründet. Vorab wurden die (maximalen) Nutzungsziffern für die Regelbauzonen ersatzlos gestrichen, ebenso die Vorgaben zur Grünflächenziffer.
Zusätzlich erwähnenswert ist die Verankerung des Reglements über den Mehrwertausgleich. Eine Reihe von materiellen Anpassungen betrifft Bestimmungen, welche in der Bewilligungspraxis der Gemeinde regelmässig zu Problemen in der Auslegung oder bei der Durchsetzung geführt haben.

An einigen Stellen werden Präzisierungen an Bestimmungen vorgenommen, welche die bisherige Praxis festhalten oder klären. Diese Änderungen erfolgen immer im Rahmen der bisherigen Handhabung und Auslegung des Baureglements.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der BMBV wird das Baureglement auch dem Musterbaureglement (MBR) des Kantons angepasst. Neben der Ergänzung der Bestimmungen mit einer Kommentarspalte hat diese Neufassung insbesondere Auswirkungen auf die Reihenfolge der Artikel und Bestimmungen; die entsprechenden Änderungen werden in der Konkordanztabelle im Anhang des Erläuterungsberichtes dargelegt.
Getreu dem Grundsatz des Musterbaureglements werden Bestimmungen, deren Inhalt bloss übergeordnetes Recht wiederholen oder darauf verweisen, konsequent gestrichen resp. die Verweise werden in die neue Kommentarspalte aufgenommen.

Den Beschrieb der Änderungen entnehmen Sie den Unterlagen der öffentlichen Auflage.

b. Abgrenzung

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist die Neuregelung der Gewässerräume, weshalb der bisherige Art. 14 a BR als Art. 526 BR bis auf vereinzelte formelle Korrekturen unverändert ins teilrevidierte Baureglement aufgenommen wurde. Die in Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung erforderlichen Anpassungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt und werden der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Die neue Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 15 «Brunnmatt» wurde vom 7. Mai bis zum 8. Juni 2020 öffentlich aufgelegt. Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung erfolgt am 31. August 2020 und somit zeitgleich wie diejenige zum vorliegenden Baureglement. Die neue ZPP ist nicht Gegenstand der Teilrevision des Baureglements. Zur Verdeutlichung wird im Auflageexemplar des Baureglements noch die bisherige Zone für Arbeit und Freizeit «Brunnmatt» (ZAF) in leicht ausgegrauter Schrift dargestellt (Art. 232 BR).

3. Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

Die Anpassungen des Baureglements an die Bestimmungen der BMBV haben keine relevanten Auswirkungen auf die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die mit der Abschaffung der maximalen Nutzungsziffern resp. der Grünflächenziffern für Regelbauzonen einhergehenden besseren Nutzungsmöglichkeiten des Bodens liegen im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Schweizer Raumplanung (Konzentration auf die Siedlungsentwicklung nach innen). Die Bestimmungen zur Qualität des Bauens sowie der zu diesem Zweck statuierten Bau- und Nutzungsbeschränkungen bleiben bestehen resp. werden wo nötig sinnvoll präzisiert.

4. Verfahren

Die vorliegende Teilrevision des Baureglements erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, öffentlicher Auflage und der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

a. Orientierung und Mitwirkung

Die Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus der Teilrevision des Baureglements und der Festlegung der Gewässerräume wurde vom 21. Dezember 2017 bis 14. Januar 2018 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.
Während dieser Zeit konnten die zugehörigen Dokumente auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen standen zudem auf der Webseite der Gemeinde zum Abruf bereit. Im Rahmen der Mitwirkung gingen vier schriftliche Eingaben ein, wobei sich lediglich eine Eingabe mit den Anpassungen im Baureglement befasste.

Zudem fand im Rahmen der Mitwirkung am 5. Februar 2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde und des beauftragen Planungsbüros die wesentlichen Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung präsentierten. Die Veranstaltung wurde von 20 bis 25 Personen besucht.

Die Auswertung der Ergebnisse aus der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht festgehalten. Auf Anpassungen im Baureglement wurde verzichtet.

b. Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus der Teilrevision des Baureglements und der Festlegung der Gewässerräume unter Einbezug der zuständigen Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft, der Vorprüfungsbericht datiert vom 23. Oktober 2018. Die Vorbehalte zum Baureglement konnten bereinigt werden.
Aufgrund unterschiedlicher Haltung zwischen Tiefbauamt des Kantons Bern und der Einwohnergemeinde Roggwil bezüglich Festlegungen der Gewässerräume wurden die Verfahren aufgesplittet. Die Gewässerraumfestlegung wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt – voraussichtlich am 7. Dezember 2020.

c. Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage (25. Juni bis 24. Juli 2020) können von Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen. Eventuelle Einsprachen und die Ergebnisse der Einspracheverhandlungen werden der Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

d. Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

5. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision des Baureglements (Baureglementsänderung (Anpassungen Baureglement an BMBV)) vom Juni 2020 wird genehmigt.

5. Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR); Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Das Reglement liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Weiter verweisen wir auf unsere Homepage www.roggwil.ch.

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte am 9. Juni 2016 eine Änderung des Baugesetzes (BauG), um den verschiedenen Anpassungen im übergeordneten Recht, insbesondere der letzten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 8. Februar 2017 beschlossen, dass die Änderungen des Baugesetzes und des Bewilligungsdekrets (BewD) zusammen mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) am 1. April 2017 in Kraft treten sollen.

Zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland, wurden im Baugesetz verschiedene Massnahmen formuliert. Eine dieser Massnahmen ist der Ausgleich von Planungsvorteilen (Artikel 142 ff BauG). Das vorliegende Gemeinde-Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten stützt sich denn auch auf Artikel 142 Abs. 3 BauG. Die Mehrwertabgabe ist in rechtlicher Hinsicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe und gehört damit in ein Reglement.

Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Roggwil wird gemäss der Gemeindeordnung Roggwil (Artikel 37 a der Gemeindeordnung GO) von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt.

2. Reglement

Alle Berner Gemeinden haben die Pflicht, ein Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten zu erstellen. Die Gemeinde Roggwil hatte bisher noch keine öffentlichen Abgaben für den Ausgleich von Planungsmehrwerten. Üblich war, dass etliche Gemeinden mittels Infrastrukturverträgen Planungsmehrwerte ausgeglichen haben. Neu und aufgrund der Baugesetzrevision ist, dass mit den Grundeigentümern keine Verträge mehr für Mehrwertabgaben abgeschlossen werden können (ausser bei Abbau- und Deponiezonen).

Der Mehrwert und die daraus resultierende Mehrwertabgabe eines Grundstücks, welche durch eine Einzonung oder Um- und Aufzonung erfolgen, werden mittels Verfügung festgestellt. Gegen diese Verfügung können die Grundeigentümer Beschwerde führen. Neu ist auch, dass zehn Prozent der Mehrwertabgaben künftig dem Kanton überwiesen werden müssen. Die Mehrwertabgabe wird nach Massgabe des kantonalen Baugesetzes (BauG) und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen erhoben (Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten).

a. Abgabesatz

Das zu genehmigende Gemeinde-Reglement sieht für die Mehrwertabgabe folgende Bemessungsgrundlagen vor (*Artikel 2, Absatz 1*):
Die **Mehrwertabgabe bei Einzonungen** (alle Bauzonen) beträgt:

- 30 % während der ersten 5 Jahre ab Rechtskraft der Einzonung
- 35 % ab dem 6. bis 10. Jahr
- 40 % ab dem 11. Jahr
- Keine Abgabepflicht besteht, falls der Mehrwert weniger als CHF 20'000 beträgt (*Artikel 142a, Absatz 4 Baugesetz Kanton Bern*)

Die **Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen** (alle Bauzonen) beträgt:

- 30 %
- Keine Abgabepflicht besteht, falls der Mehrwert weniger als CHF 50'000 beträgt

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Für die Festlegung des Mehrwerts müssen demnach zwei Verkehrswerte bekannt sein bzw. geschätzt werden. Er ist gemäss Baugesetz Art. 142b Abs. 1 BauG mit anerkannten Methoden zu bestimmen und den betroffenen Grundeigentümern mittels anfechtbarer Abgabeverfügung zu eröffnen. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Eingang der Abgabeverfügung. Die Fälligkeiten stützen sich auf Art. 142c BauG.
Dies bedeutet, dass die Mehrwertabgabe nur dann fällig wird, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (*Art. 2 Abs. 2 BewD, Zeitpunkt Schnurgerüst*) oder durch Veräusserung realisiert wird. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen erfolgt auf dem Vertragsweg.

b. Beispiele

Fall 1: Landwirtschaftszone in Wohnzone W3 (Einzonung)

− Abgabesatz	30 %
− Wert Landwirtschaftsland	CHF 10.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Wert Wohnzone W3	CHF 550.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Mehrwert	CHF 540.00 pro m²
− Parzellengrösse	3'000 m²
− Mehrwert 3'000 m² x CHF 540.00	CHF 1.62 Mio.
− Abgabesatz 30 % von CHF 1.62 Mio.	CHF 486‘000.00
− Betrag für Gemeinde 90 %	CHF 437'400.00
− Betrag für Kanton 10 %	CHF 48‘600.00

Der Mehrwert ist **über** der kantonalen **Mindestgrenze von CHF 20‘000** bei Einzonungen. Dementsprechend folgt **eine** Mehrwertabgabepflicht.

Fall 2: Landwirtschaftszone in Wohnzone W2 (Einzonung)

− Wert Landwirtschaftsland	CHF 10.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Wert Wohnzone W3	CHF 550.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Mehrwert	CHF 540.00 pro m²
− Parzellengrösse	35 m²
− Mehrwert 35 m² x CHF 540.00	CHF 18'900.00

Der Mehrwert ist **unter** der kantonalen **Mindestgrenze von CHF 20‘000** bei Einzonungen. Dementsprechend folgt **keine** Mehrwertabgabepflicht.

Fall 3: Wohnzone W2 in Wohnzone W3 (Um- und Aufzonung)

− Abgabesatz	30 %
− Wert Wohnzone W2	CHF 400.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Wert Wohnzone W3	CHF 550.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Mehrwert	CHF 150.00 pro m²
− Parzellengrösse	2'000 m²
− Mehrwert 2'000 m² x CHF 150.00	CHF 300'000.00
− Abgabesatz 30 % von CHF 300'000	CHF 90'000.00
− Betrag für Gemeinde 90 %	CHF 81'000.00
− Betrag für Kanton 10 %	CHF 9'000.00

Der Mehrwert ist **über** der **Freigrenze** der Gemeinde **von CHF 50‘000** bei Um- und Aufzonungen. Dementsprechend folgt **eine** Mehrwertabgabepflicht.

Fall 4: Wohnzone W2 Ausnützungsziffer (AZ) von 0.4 fällt weg (Um- und Aufzonung)

− Abgabesatz	30 %
− Wert Wohnzone W2 mit AZ	CHF 360.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Wert Wohnzone W2 ohne AZ	CHF 400.00 pro m² (nach Verkehrswertschätzung)
− Mehrwert	CHF 40.00 pro m²
− Parzellengrösse	1'000 m²
− Mehrwert 1'000 m² x CHF 40.00	CHF 40'000

Der Mehrwert ist **unter** der Freigrenze der Gemeinde von CHF 50‘000 bei Um- und Aufzonungen. Dementsprechend folgt **keine** Mehrwertabgabepflicht.

3. Schlussbemerkungen

Mit der Ein-, Um- und Aufzonung von Grundstücken entstehen für den Grundeigentümer teilweise erhebliche Mehrwerte die nur bei einem Verkauf durch die Grundstückgewinnsteuer erfasst werden und damit nur zu einem kleinen Teil der Allgemeinheit zu Gute kommen. Diesem Umstand soll mit diesem Reglement Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat unterbreitet ein Reglement, das im Zuge von revidierten übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen auf kommunaler Ebene genehmigt werden muss. Der Kanton Bern gibt im neuen Baugesetz die Minimalanforderungen vor.

Die im kantonalen Baugesetz geschriebene Freigrenze von CHF 20'000 bei Einzonungen ist vorgeschrieben und kann nicht verändert werden. Bei den Um- und Aufzonungen unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, diese auf CHF 50'000 zu erhöhen. Damit wird verhindert, dass bei jeder noch so kleinen Änderung im Baureglement (z. B. kleinere Grenzabstände) eine Abgabeverfügung erstellt werden muss. Die Mehrwerte, die so entstehen, erachtet der Gemeinderat daher als unerheblich. Sie rechtfertigen aus seiner Sicht den Aufwand mit Schätzung, Verfügung und eventuellem Beschwerdeverfahren nicht.

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sind nur "erhebliche" Planungsvorteile auszugleichen (Artikel 5 Absatz 1 RPG).

Die Erträge aus den Planungsmehrwertabgaben müssen einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Diese Geldmittel sollen zukünftig für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1ter RPG verwendet werden. Darunter fallen Entschädigungen aus materieller Enteignung, raumplanerische Massnahmen, steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen, wie Quartierausstattungen, Naherholungseinrichtungen, Aufwertungsmassnahmen etc. Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Meinung, der Gemeindeversammlung ein ausgewogenes Reglement zur Genehmigung zu unterbreiten, welches zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde Roggwil ein gutes Instrument darstellt.

4. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Das neue Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) wird genehmigt und tritt per 1. September 2020 in Kraft.

6. Kommunalfahrzeug, Ersatz Aebi Werkhof; Verpflichtungskredit; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

1. Ausgangslage

Der vorhandene 11-jährige Kommunaltransporter Aebi VT 450 (1. Inbetriebsetzung 08.05.2009) mit 2'830 Betriebsstunden wird heute in vielen Arbeitsbereichen des Werkhofs eingesetzt u.a. im Strassenunterhalt, Unterhalt Grünanlagen, Gewässerunterhalt, im allgemeinen Transportwesen und im Winterdienst. Die letzte Vorführung beim Verkehrsprüfzentrum SVSA Bützberg, erfolgte am 22.03.2019. Die nächste Vorführung ist für den 22.03.2021 vorgesehen.

Die grossen Unterhaltskosten (Durchschnitt der letzten 11 Jahre CHF 5‘949.00), der Fahrzeugzustand (vgl. Bilder unten) und die anstehenden Reparaturkosten in der Höhe von ca. CHF 70'000.00 rechtfertigen einen Fahrzeugersatz. Die Kippbrücke wurde bereits vom Vorgängerfahrzeug übernommen.

Für die Ersatzbeschaffung wurde vom Werkhof eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt. Weiter wurden zwei in Frage kommende Fahrzeugvarianten zur Erfüllung des Gemeindeauftrages in den jeweiligen Aufgabengebieten mit Vergleichsfahrten / Fahrversuchen getestet. Die Tests und der Abgleich mit der Bedarfsanalyse ergaben, dass der Anschaffung eines MT 750 gegenüber eines Mitsubishi Fuso 6C18 der Vorzug zu geben ist. Der Aebi MT 750 ist schmaler, dadurch wendiger und damit für den Winterdienst besser geeignet. Ebenfalls wird mit dem Aebi MT 750 eine höhere Nutzlast erreicht, da das Gesamtgewicht des Fahrzeugs höher ist. Die Lieferfrist für Kommunalfahrzeuge beträgt rund 6 Monate.

Im Weiteren wurde bei der Firma Owipex GmbH, Bennau, eine Offerte für die Beschaffung passender Mulden eingeholt. Das Angebot liegt vor.

Abbildung: Aebi MT 750 (Werkfoto)

Submissionsverfahren
Für die vorgesehene Ersatzbeschaffung wurde das Einladungsverfahren nach Art. 6 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) des Kantons Bern vom 16. Oktober 2002 / Aktualisiert 1. Januar 2015, durchgeführt.

Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber bestimmen, welche Anbieterinnen und Anbieter (mindestens 3) sie direkt zur Angebotsabgabe einladen wollen. Es wurden drei Anbieter zur Offertstellung eingeladen. Das wirtschaftlich günstigste Submissions-Angebot hat die Firma Grütter GmbH, Roggwil zum Angebotspreis von CHF 176'725.05 (inkl. MwSt) eingereicht.

2. Finanzielles

Der Kommunaltransporter Aebi ist im Finanzplan für das Jahr 2021 mit einem Betrag von CHF 203‘000.00 (6150.5060.146) zum Ersatz vorgesehen.

Zusammenstellung Gesamtkosten Ersatzbeschaffung Aebi MT 750

• Aebi MT 750 mit Absetzkipper, Schneepflug und Umbau bestehender Salzstreuer / Eintausch Aebi VT 450 inkl. Schneepflug	CHF	176'725.05
• Mulden	CHF	10'920.80
Total Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	**CHF**	**187'645.85**

Der Eintauschpreis für den alten Aebi VT 450 beträgt CHF 16‘000.00 und ist im Verpflichtungskredit bereits in Abzug gebracht worden. Die Gemeinde behält sich vor, das Fahrzeug selber auf einer Verkaufsplattform zum Verkauf auszuschreiben. Die Differenz (Verkaufserfolg) zwischen dem garantierten Eintauschpreis und dem evtl. höheren Verkaufspreis geht an die Gemeinde.

3. Antrag zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Der erforderliche Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges inkl. Zubehör und Umbauarbeiten sowie Mulden in der Höhe von CHF 188'000.00 (inkl. MwSt) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 6150.5060.146 wird bewilligt.

7. Verschiedenes

Bei diesem Traktandum werden weitere Informationen des Gemeinderats abgegeben, sowie Voten aus der Mitte der Versammlung entgegengenommen.

Corona-Schutzkonzept

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1'000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage[1] erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

Das entsprechende Konzept für die Gemeindeversammlung Roggwil ist auf der Webseite www.roggwil.ch einsehbar bzw. liegt bei der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung im Gemeindehaus auf.

Wichtige Hinweise:

- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen (auch bei leichten Symptomen) oder bei Kontakt zu einer erkrankten Person ist auf eine Teilnahme an der Veranstaltung zu verzichten.
- Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.
- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

[1] SR 818.101.26